

Dr. med. Heiner Heister  
Facharzt für Allgemeinmedizin  
Facharzt für Psychosomatische Medizin  
und Psychotherapie, Psychoanalyse

52070 Aachen  
Herzogstraße 7  
Telefon: (0241) 532082  
Telefax: (0241) 532083  
E-Mail:  
heiner.heister@freenet.de

13.03.16

## **Anmerkungen zum aktuellen Stand der Diskussionen um die Reform der Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten und des PsychThG**

Die Bundeskammer für psychologische Psychotherapeuten und Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeuten (BKPPKJP) strebt im Verein mit der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) an die Psychologie zur Grundlage der Psychotherapie zu machen und die Ausbildung zum Psychotherapeuten an die psychologischen Hochschulabteilungen zu verlagern. Es soll sich künftig nur noch Psychotherapeut nennen dürfen, wer ein Psychologiestudium durchlaufen hat, ggfls. mit nachfolgender Weiterbildung an psychologisch geleiteten Strukturen. Auf dem Weg dahin hat die BKPPKJP den Namen „Bundespsychotherapeutenkammer“ für sich durchgesetzt und spricht seither allein von psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeuten als „den“ Psychotherapeuten.

Zu dieser Entwicklung seit 1999 habe ich immer wieder Stellung bezogen, entgegen der Beschwichtigungspolitik von BÄK, KBV und ärztlicher Verbände wie z. B. der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN), der Deutschen Gesellschaft für Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie (DGPM) und insbesondere der ärztliche und psychologische Psychotherapeuten beherbergenden Verbände wie z. B. der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und des Bundesverbandes der Vertragspsychotherapeuten (BVVP).

Diverse Beschlüsse Deutscher Ärztetage, die sich u. a. gegen die falsche Verwendung der Begriffe „Psychotherapeut“ und „Psychotherapeutenkammer“ wenden, habe ich (mit-) bewirkt, zuletzt insbes. den des letztjährigen 118. Deutschen Ärztetages, der besagt, dass jeder entsprechend weitergebildete Arzt ein Psychotherapeut ist.

Erkennbare entschlossene Aktivitäten der BÄK hat es weder früher, noch in letzter Zeit dazu gegeben, was vielleicht auch darauf zurückzuführen ist, dass sie, jetzt in ihrer Arbeitsgruppe Ärztliche Psychotherapie, von Vertretern der DGPPN, der DGPM und der DGPT beraten ist.

Es gibt inzwischen schon detaillierte Reformvorstellungen der BKPPKJP, die in der aktuell auf den Weg gebrachten Bitte um Stellungnahme, welche sich an „professionsinterne Beteiligte des Projektes Transition“ richtet, zum Ausdruck kommen. – Das Material, zu dem ausschließlich psychologische Strukturen Stellung nehmen sollen, besteht aus „Details einer Approbationsordnung“, „Eckpunkte(n) der Weiterbildung“ und Ausführungen zur „Novellierung des Psychotherapeutengesetzes“.

Die Ergebnisse sollen in die Diskussionen des 28. Tages der psychologischen Psychotherapeuten und KJP, des sogenannten „Psychotherapeutentages“ einfließen, damit diese in das Gesetzgebungsverfahren eingespeist werden können.

Ein entsprechender Arbeitsentwurf des Bundesgesundheitsministeriums ist für Sommer dieses Jahres angekündigt.

Erläuternd möchte ich nochmals erwähnen, dass das sogenannte „Projekt Transition“ von der BKPPKJP ins Leben gerufen wurde, um das Bundesgesundheitsministerium bei der Erstellung der gesetzlichen Grundlagen für die „Direktausbildung“ zu beraten. – Beratung erfährt das Bundesgesundheitsministerium kontinuierlich nur von psychologischer Seite.

So weit erkennbar, ist dies auch vom Ministerium so erwünscht.

Ärzte werden dort dazu nur am Rande gehört.

Die Vorstellungen der BKPPKJP zum Approbationsstudium und zur Weiterbildung sind sehr umfangreich.

Es ist nun vollends erkennbar, dass auf der Grundlage von Arzt- bzw. Facharztähnlichkeit ein Parallelsystem zur medizinischen Versorgung errichtet werden soll.

Es muss bezweifelt werden, ob all das überhaupt durchführbar sein wird, von der Vermittlung des umfangreichen Wissens und der umfangreichen Fähigkeiten, die hier postuliert werden, bis hin zur Schaffung der notwendigen Strukturen und insbesondere deren Finanzierung.

Mein Augenmerk richtet sich hier jedoch wesentlich auf die gesetzlichen Grundlagen, die durch die „Novelle des Psychotherapeutengesetzes“ geschaffen werden sollen.

Auch, wenn in dem diesbezüglichen Papier noch keine expliziten Ausformulierungen zu finden sind, konkretisiert sich doch die Stoßrichtung der seit Inkrafttreten des PsychThG laufenden Entwicklung, indem die Punkte aufgezählt werden, an denen angesetzt werden soll.

Es sind dies insbesondere:

- „Die Neufassung der Legaldefinition „Psychotherapeut/in“ und „Psychotherapie““
- „Anforderungen an ein Gremium in Nachfolge des heutigen Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie (gemäß § 11 PsychThG), zur Anerkennung wissenschaftlicher Verfahren und Methoden im Rahmen der Berufs- und Weiterbildungsordnungen und der Approbationsordnung.“

Dazu heißt es weiter:

- „Die Ausübung des Berufs des/der Psychotherapeuten/in ist die Ausübung von psychotherapeutischer Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut/in“. Wer die Berufsbezeichnung ‚Psychotherapeutin‘ oder ‚Psychotherapeut‘ führen will, bedarf der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut.“

Und zudem:

- „Die Einschränkung der psychotherapeutischen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 PsychThG auf wissenschaftlich anerkannte Verfahren soll aufgegeben werden.“

Ferner:

- „Durch die Profession ist in Nachfolge des Wissenschaftlichen Beirates gem. § 11 PsychThG in der Trägerschaft der BPTK ein Gremium zu bilden, das über die wissenschaftliche Anerkennung von psychotherapeutischen Verfahren und Methoden befindet.“

Unter den im Folgenden aufgeführten „sonstigen Regelungsbedarf“ findet sich auch, wie nicht anders zu erwarten, der von mir immer wieder herausgestellte § 28.3.1 SGB V, der jetzt natürlich, geht es den Psychologen nach, in genau die Gegenrichtung der von mir seit Jahren geforderten Richtigstellung verändert werden soll. – Entgegen der klaren Beschlusslage mehrerer Deutscher Ärztetage, wohl gemerkt.

Das ist in der Zusammenschau der von mir schon lange vorausgesagte Frontalangriff zum Ausschluss der Ärzteschaft aus der qualifizierten Psychotherapie, insbesondere aus deren Weiterentwicklung, - und es ist der Frontalangriff zur Übernahme weiterer Bereiche ärztlicher Zuständigkeiten, perspektivisch des gesamten Sprechens in der Medizin.

Es muss, spätestens jetzt, endlich, entschiedener Widerstand der Ärzte, insbesondere der BÄK, einsetzen, um zu verhindern, dass die Ärzte aus § 1.1 PsychThG gestrichen werden und dass in § 1.3 PsychThG die Psychotherapie rein psychologisch definiert wird.

Von den oben erwähnten Verbänden und damit auch dem Beratungsgremium der BÄK, der Arbeitsgruppe Ärztliche Psychotherapie, ist solcher entschiedener Widerstand nach aller meiner Erfahrung seit Inkrafttreten des PsychThG im Jahre 1999 nicht zu erwarten.



Dr. med. Heiner Heister